



Amtsblatt

für den Regierungsbezirk Münster

H 1296

Herausgeber: Bezirksregierung Münster

Münster, den 18. Januar 2008

Nummer 3

INHALTSVERZEICHNIS

B: Verordnungen, Verfügungen und Bekanntmachungen der Bezirksregierung			
51	Zulassung von Totalisatoren	49	
52	Bekanntmachung gemäß § 3a des Gesetzes über die Umweltverträglichkeitsprüfung (UVPG)	49	
C: Rechtsvorschriften und Bekanntmachungen anderer Behörden und Dienststellen			
53	Ungültigkeitserklärung für einen in Verlust geratenen Polizeidienstausweis Rd.Erlass des IM NW v. 28.05.2003 – 43.1-1504	50	
			54 Ungültigkeitserklärung für einen in Verlust geratenen Polizeidienstausweis 50
			55 Allgemeinverfügung 50
			56 Auslegung des Entwurfes der Haushaltssatzung des Regionalverbandes Ruhr mit den Anlagen für die Haushaltsjahre 2008 und 2009 50
			57 – Aufgebote und Kraftloserklärungen von
			66 Sparkassenbüchern 50

B: Verordnungen, Verfügungen und Bekanntmachungen der Bezirksregierung

51 Zulassung von Totalisatoren

Bezirksregierung Münster
– 21.03.01.01 –

Münster, 10. Januar 2008

Aufgrund des Rennwett- und Lotteriegesezes vom 08.04.1922 (RGBl. I, S. 393) habe ich dem Win Race Rennverein e. V., Poststr. 37, 20354 Hamburg, die widerrufliche Erlaubnis zum Betrieb eines Totalisators auf der Rennbahn in Gelsenkirchen für die Renntage am 13., 20. und 27. Januar 2008, 03., 10., 14. und 21. Februar 2008, 02., 06., 13., 20. und 30. März 2008, 03., 13., 17. und 27. April 2008, 01., 08., 18., 22. und 29. Mai 2008, 05. Juni 2008, 03., 06., 10., 17., 20. und 27. Juli 2008, 07., 14., 24. und 31. August 2008, 04., 14., 21. und 28. September 2008, 05., 09., 16., 19. und 26. Oktober 2008, 02., 06., 13., 16., 23. und 30. November 2008 sowie am 04., 11., 14. und 26. Dezember 2008 erteilt.

Abl. Bez.Reg. Mstr. 2008 S. 49

52 Bekanntmachung gemäß § 3a des Gesetzes über die Umweltverträglichkeitsprüfung (UVPG)

Bezirksregierung Münster
56-62.0065/07/0101.1

48143 Münster, den 08.01.2008

Die Firma E.ON Kraftwerke GmbH hat einen Antrag zur wesentlichen Änderung des Kraftwerkes Gelsenkirchen-Scholven auf dem Grundstück in 45896 Gelsenkirchen, Glückaufstr. 56 (Gemarkung Buer, Flur 6, Flurstücke 28, 34, 53, 54, 60 und 93) beantragt.

Gegenstand des Antrages ist der Einsatz von Petrolkoks im Dauerbetrieb und der Betrieb der Gesamtanlage mit den erforderlichen Nebeneinrichtungen.

Gemäß der 4. Verordnung zur Durchführung des Bundes-Immissionsschutzgesetzes (Verordnung über genehmigungsbedürftige Anlagen) und den Bestimmungen des Bundes-Immissionsschutzgesetzes (BImSchG) bedarf das beantragte Vorhaben einer Genehmigung nach diesen Vorschriften.

Für das Vorhaben wurde ein Vorprüfungsverfahren (Screening) zur Feststellung des Erfordernisses einer Umweltverträglichkeitsuntersuchung gemäß §§ 3a – c des Gesetzes über die Umweltverträglichkeitsprüfung durchgeführt.

Im Rahmen dieses Verfahrens wurde festgestellt, dass es einer weiteren Umweltverträglichkeitsprüfung als unselbständiger Teil des Genehmigungsverfahrens nicht bedarf, da u. a. erhebliche nachteilige Umweltauswirkungen durch das Vorhaben nicht zu besorgen sind.

Diese Feststellung ist nicht selbständig anfechtbar.

Die Bekanntmachung der Feststellung erfolgt nach § 3a UVPG in entsprechender Anwendung des § 10 Abs. 3 Satz 1 des BImSchG.

Im Auftrag
gez. Dr. Wiedemeier
Abl. Bez.Reg. Mstr. 2008 S. 49

C: Rechtsvorschriften und Bekanntmachungen anderer Behörden und Dienststellen

53 Ungültigkeitserklärung für einen in Verlust geratenen Polizeidienstausweis Rd.Erlass des IM NW v. 28.05.2003 – 43.1-1504

Der Polizei-Dienstausweis Nr. – 0328966 – des Polizeihauptkommissars Hermann Real, ausgestellt von der ZPD Linnich, ist in Verlust geraten und wird für ungültig erklärt.

Der unbefugte Gebrauch des Dienstausweises wird strafrechtlich verfolgt.

Sollte der Ausweis gefunden werden, wird gebeten, ihn beim Polizeipräsidium Gelsenkirchen abzugeben.

Abl. Bez.Reg. Mstr. 2008 S. 50

54 Ungültigkeitserklärung für einen in Verlust geratenen Polizeidienstausweis

Der Polizeidienstausweis Nr.: 3170 des ehem. Polizeikommissars Norbert Rüttershoff, ausgestellt vom Polizeipräsidium Recklinghausen, ist in Verlust geraten und wird für ungültig erklärt.

Der unbefugte Gebrauch des Dienstausweises wird strafrechtlich verfolgt.

Sollte der Ausweis gefunden werden, wird um Rückgabe an das Polizeipräsidium Recklinghausen gebeten.

Abl. Bez.Reg. Mstr. 2008 S. 50

55 Allgemeinverfügung Wald und Holz.NRW. Landesbetrieb Wald und Holz Nordrhein-Westfalen Obere Jagdbehörde

Der Landesbetrieb Wald und Holz Nordrhein-Westfalen erlässt folgende

Allgemeinverfügung

I. Nach § 22 Abs. 1 Bundesjagdgesetz (BJG) vom 11.10.2002 (BGBl. I S. 3970) in der jeweils geltenden Fassung i. V. m. § 24 Abs. 2 Landesjagdgesetz Nordrhein-Westfalen (LJG-NRW) vom 25.09.2001 (GV.NRW. S. 738) in der jeweils geltenden Fassung wird die in § 1 Abs. 1 Nr. 17 der Bundesjagdzeitenverordnung vom 25.04.2002 (BGBl. I S. 1487) festgelegte Schonzeit für Ringeltauben zur Vermeidung übermäßiger Wildschäden an landwirtschaftlichen Kulturen im Regierungsbezirk Münster in der Zeit vom 21.02.2008 bis zum 31.10.2008 wie folgt aufgehoben:

Gefährdete Kulturen	Zeitraum
Gemüse, Bohnen, Erbsen, Obst	21. Februar bis 31. Oktober
Getreide	21. Februar bis 31. März 15. Juni bis 31. Oktober
Zuckerrüben	15. März bis 31. Mai
Mais	15. April bis 15. Juli
Raps	15. Juni bis 31. Oktober

Die Jagd darf nur an oder auf den gefährdeten Flächen sowie an Orten, die in einem räumlich-funktionalen Zusammenhang zu diesen Flächen stehen, und in den angegebenen Zeiträumen ausgeübt werden.

Es dürfen nur Ringeltauben aus Schwärmen bejagt werden.

II. Den einzelnen Jagdausübungsberechtigten wird auferlegt, die Anzahl der in diesem Zeitraum erlegten Ringeltauben spätestens bis zum 15. November 2008 den Unteren Jagdbehörden zu melden.

III. Diese Verfügung kann jederzeit mit Wirkung für die Zukunft widerrufen werden, wenn die Voraussetzungen für die Aufhebung der Schonzeit entfallen.

IV. Diese Allgemeinverfügung ist befristet bis zum 31.10.2008.

V. Diese Verfügung wird hiermit gemäß § 41 Absatz 3 des Verwaltungsverfahrensgesetzes für das Land Nordrhein-Westfalen (VwVfG NRW) vom 12.11.1999 (GV.NRW. 1999 S. 602) öffentlich bekannt gemacht. Sie wird am Tag nach der Bekanntmachung im Amtsblatt des Regierungsbezirks Münster wirksam.

Abl. Bez.Reg. Mstr. 2008 S. 50

56 Auslegung des Entwurfes der Haushaltssatzung des Regionalverbandes Ruhr mit den Anlagen für die Haushaltsjahre 2008 und 2009

Der Entwurf der Haushaltssatzung mit den Anlagen für die Haushaltsjahre 2008/2009 liegt gem. § 80 Abs. 3 Gemeindeordnung NW in der Fassung der Bekanntmachung vom 14. Juli 1994 (GV.NRW, S. 666) zuletzt geändert durch Georeformgesetz vom 20.09.2007

von Montag, 28.01.2008

bis Montag, 11.02.2008

im Raum 016 des Dienstgebäudes Gutenbergstraße 47 in Essen zu den Zeiten

montags bis donnerstags von 07:30 Uhr bis 15:30 Uhr

freitags von 07:30 Uhr bis 13:00 Uhr

öffentlich aus.

Gegen den Entwurf können Einwohner (der Mitglieds-körperschaften) innerhalb einer Frist von 14 Tagen mit Beginn am 28.01.2008 Einwendungen beim Regionaldirektor des Regionalverbandes Ruhr, Kronprinzenstraße 35, 45128 Essen erheben.

Essen, 10.01.2008

Regionalverband Ruhr
Der Regionaldirektor



Heinz-Dieter Klink
Abl. Bez.Reg. Mstr. 2008 S. 50

Aufgebote und Kraftloserklärungen von Sparkassenbüchern

57 Das von der VerbundSparkasse Emsdetten-Ochtrup ausgestellte Sparkassenbuch Nr. 301076946 ist durch Beschluß des Sparkassenvorstandes vom 07. Januar 2008 für kraftlos erklärt worden.

Emsdetten, 07. Januar 2008

VerbundSparkasse Emsdetten-Ochtrup
Der Vorstand

Abl. Bez.Reg. Mstr. 2008 S. 50

58 Das von der VerbundSparkasse Emsdetten-Ochtrup ausgestellte Sparkassenbuch Nr. 300288584 ist durch Beschluß des Sparkassenvorstandes vom 07. Januar 2008 für kraftlos erklärt worden.

Emsdetten, 07. Januar 2008

VerbundSparkasse Emsdetten-Ochtrup

Der Vorstand

Abl. Bez.Reg. Mstr. 2008 S. 51

59 Der Vorstand der VerbundSparkasse Emsdetten-Ochtrup hat das verlorengegangene Sparkassenbuch Nr. 300751042 aufgegeben.

Der Inhaber der Urkunde wird hiermit aufgefordert, spätestens bis zum 08. April 2008 bei der Geschäftsleitung der VerbundSparkasse Emsdetten-Ochtrup seine Rechte unter Vorlage der Urkunde anzumelden, andernfalls wird das Sparbuch für kraftlos erklärt.

Emsdetten, 08. Januar 2008

VerbundSparkasse Emsdetten-Ochtrup

Der Vorstand

Abl. Bez.Reg. Mstr. 2008 S. 51

60 Der Vorstand der Sparkasse Vest Recklinghausen hat das verlorengegangene Sparkassenbuch Nr. 425 022 233 (Neu: 4 625 022 233), ausgestellt von der Stadtsparkasse Recklinghausen, die seit dem 01. Januar 2003 unter der Bezeichnung Sparkasse Vest Recklinghausen firmiert, aufgegeben.

Der Inhaber der Urkunde wird hiermit aufgefordert, spätestens bis zum 27. März 2008 beim Vorstand der Sparkasse Vest Recklinghausen, 45657 Recklinghausen, Herzogswall 5, seine Rechte anzumelden und die Urkunde vorzulegen, andernfalls wird das Sparkassenbuch für kraftlos erklärt.

Recklinghausen, 27. Dezember 2007

Sparkasse Vest Recklinghausen

Der Vorstand

Abl. Bez.Reg. Mstr. 2008 S. 51

61 Das am 01. Oktober 2007 aufgebote Sparkassenbuch Nr. 460 012 281 (Neu: 4 650 012 281), ausgestellt von der Kreissparkasse Recklinghausen, die seit dem 01. Januar 2003 unter der Bezeichnung Sparkasse Vest Recklinghausen firmiert, wird für kraftlos erklärt, da nach Ablauf der dreimonatigen Aufgebotsfrist Ansprüche nicht geltend gemacht worden sind.

Recklinghausen, 02. Januar 2008

Sparkasse Vest Recklinghausen

Der Vorstand

Abl. Bez.Reg. Mstr. 2008 S. 51

62 Das am 27. September 2007 aufgebote Sparkassenbuch Nr. 3 030 407 732, ausgestellt von der Sparkasse Castrop-Rauxel, die seit dem 31. August 2004 unter der Bezeichnung Sparkasse Vest Recklinghausen firmiert, wird für kraftlos erklärt, da nach Ablauf der dreimonatigen Aufgebotsfrist Ansprüche nicht geltend gemacht worden sind.

Recklinghausen, 02. Januar 2008

Sparkasse Vest Recklinghausen

Der Vorstand

Abl. Bez.Reg. Mstr. 2008 S. 51

63 Das am 26. September 2007 aufgebote Sparkassenbuch Nr. 445 020 811 (Neu: 4 645 020 811), ausgestellt von der Stadtsparkasse Recklinghausen, die seit dem 01. Januar 2003 unter der Bezeichnung Sparkasse Vest Recklinghausen firmiert, wird für kraftlos erklärt, da nach Ablauf der dreimonatigen Aufgebotsfrist Ansprüche nicht geltend gemacht worden sind.

Recklinghausen, 02. Januar 2008

Sparkasse Vest Recklinghausen

Der Vorstand

Abl. Bez.Reg. Mstr. 2008 S. 51

64 Das am 21. September 2007 aufgebote Sparkassenbuch Nr. 358 031 110 (Neu: 3 758 031 110), ausgestellt von der Kreissparkasse Recklinghausen, die seit dem 01. Januar 2003 unter der Bezeichnung Sparkasse Vest Recklinghausen firmiert, wird für kraftlos erklärt, da nach Ablauf der dreimonatigen Aufgebotsfrist Ansprüche nicht geltend gemacht worden sind.

Recklinghausen, 02. Januar 2008

Sparkasse Vest Recklinghausen

Der Vorstand

Abl. Bez.Reg. Mstr. 2008 S. 51

65 Das am 21. September 2007 aufgebote Sparkassenbuch Nr. 338 028 129 (Neu: 3 738 028 129), ausgestellt von der Kreissparkasse Recklinghausen, die seit dem 01. Januar 2003 unter der Bezeichnung Sparkasse Vest Recklinghausen firmiert, wird für kraftlos erklärt, da nach Ablauf der dreimonatigen Aufgebotsfrist Ansprüche nicht geltend gemacht worden sind.

Recklinghausen, 02. Januar 2008

Sparkasse Vest Recklinghausen

Der Vorstand

Abl. Bez.Reg. Mstr. 2008 S. 51

66 Das am 21. September 2007 aufgebote Sparkassenbuch Nr. 3 055 009 363 wird für kraftlos erklärt, da nach Ablauf der dreimonatigen Aufgebotsfrist Ansprüche nicht geltend gemacht worden sind.

Recklinghausen, 02. Januar 2008

Sparkasse Vest Recklinghausen

Der Vorstand

Abl. Bez.Reg. Mstr. 2008 S. 51

Amtsblatt

für den Regierungsbezirk Münster

H 1296 / Entgelt bezahlt

Deutsche Post AG / PVSt

Bezirksregierung Münster

48128 Münster

NRW UMWELTSCHUTZ

**Das
Grüne
Telefon:
0251/
4113300**



Eine Information der Landesregierung

Veröffentlichungsersuche für das Amtsblatt und den Öffentlichen Anzeiger – Beilage zum Amtsblatt – sind nur an die Bezirksregierung – Amtsblattverwaltung – in 48128 Münster zu richten. – Das Amtsblatt mit dem Öffentlichen Anzeiger erscheint wöchentlich. Redaktionsschluss: freitags 14.00 Uhr. – Bezugspreis jährlich 25,00 € zzgl. Versandkosten jährlich 15,00 €. Einrückungsgebühr für die zweispaltige Zeile oder deren Raum 1,00 €. Für das Belegblatt werden 1,00 € zzgl. 0,50 € Versandkosten erhoben. Bezug nur durch Druckmedienhaus, Thomas G. Koch, Körnerstraße 41, 48151 Münster, Tel. (02 51) 5 20 99 97, E-Mail: info@druckmedienhaus.de. – Einzellieferungen gegen Voreinzahlung von 1,00 € zzgl. 1,00 € Versandkosten auf das Konto Druckmedienhaus, Kto.-Nr.: 402 084 202, BLZ 401 600 50 bei der Volksbank Münster eG. Bitte Lieferadresse telefonisch oder per E-Mail mitteilen. Adressänderungen, Kündigungen etc. bitte ausschließlich an das Druckmedienhaus.

Druck und Vertrieb: Druckmedienhaus, Thomas G. Koch, Münster

Herausgeber: Bezirksregierung Münster

E-Mail: amtsblatt@bezreg-muenster.nrw.de Fax (02 51) 4 11 11 53